



# ANTRAG

## auf Gewährung des Heizkostenzuschusses 2018 der Gemeinde Behamberg

Behamberg 30  
4441 Behamberg

Telefon 07252/31000  
Fax 07252/31000-28

gemeinde@behamberg.gv.at  
www.behamberg.gv.at

Frau/Herr  SVNr.

PLZ, Ort  Straße/Nr.

Tel.Nr.

beantragt die Gewährung des „Heizkostenzuschusses 2018“ und macht zu ihren/seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

Dieser Antrag kann nur von Personen gestellt werden, bei denen die Voraussetzungen zutreffen, die in Behamberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und auch hier wohnen.

1. Dem gemeinsamen Haushalt gehören noch folgende Personen an:

<input type="text"/>	geb.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	geb.	<input type="text"/>
<input type="text"/>	geb.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	geb.	<input type="text"/>
<input type="text"/>	geb.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	geb.	<input type="text"/>

Art und Höhe der monatlichen Einkünfte (Bruttobetrag)

des Antragstellers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten/in)  
oder

des Antragstellers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (in **wirtschaftlicher** Hinsicht einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gleichzustellen):

<input type="text"/>
<input type="text"/>

2. Ich nehme die umseitig angeführten Förderungsrichtlinien zur Kenntnis und verpflichte mich, den Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen, wenn ich diesen durch unrichtige Angaben erlangt habe.

Bank  BIC  IBAN

Datum Antragsteller

Die Voraussetzungen zur Gewährung des Heizkostenzuschusses liegen vor: ja  nein  \*

..... Amtssiegel .....  
Datum Unterschrift

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

# Richtlinien

## Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses 2018 der Gemeinde Behamberg

1. Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:  
AusgleichszulagenbezieherInnen  
BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG  
BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitsuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt  
BezieherInnen von Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld oder Teilzeithilfe, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt  
sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
2. Der Heizkostenzuschuss beträgt **100,00 EUR** und ist bis zum **30. März 2018** zu beantragen.
3. Maßgeblich für die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist das Gesamtbruttoeinkommen im gemeinsamen Haushalt. Tabelle zur Prüfung der Bruttoeinkommengrenze in Euro bei 14 und 12 Monatsbezügen:

	<b>14 Monatsbezüge</b>	<b>12 Monatsbezüge</b>
Alleinstehend	909,42	1.060,39
Alleinstehend, 1 Kind	1.049,75	1.224,01
Alleinstehend, 2 Kinder	1.190,07	1.387,60
Alleinstehend, 3 Kinder*	1.330,38	1.551,22
Ehepaar, Lebensgemeinschaft	1.363,52	1.589,86
Paar, 1 Kind	1.503,84	1.753,48
Paar, 2 Kinder	1.644,15	1.917,09
Paar, 3 Kinder*	1.784,48	2.080,69
3. erwachsene Person	454,11	529,46

\* für jedes weitere Kind ist ein Betrag von 

140,32	163,59
--------	--------

 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

\* für jede weitere erwachsene Person ist ein Beitrag von 

454,11	529,46
--------	--------

 hinzuzurechnen.

4. Das Einkommen aller dem gemeinsamen Haushalt angehörenden Personen ist nachzuweisen (Pensionsbescheid, Pensionsabschnitt, Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice, etc.)

Nicht zum Einkommen zählen: die Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Kinderzuschüsse nach dem Sozialversicherungsgesetzen, Lehrlingsentschädigungen, Ausgedingeleistungen, Pflegegelder, Kriegsopfer- oder Versehrtenrenten.

Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrerer Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohnungen (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen abgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z. B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

5. Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch

